

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel

Bodenordnungsverfahren Packebusch- Hagenau
Az.: 611 B12.01

Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren Packebusch-Hagenau wird gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

- a) Die Ausführung des Bodenordnungsplanes „Packebusch-Hagenau“ einschließlich seiner Nachträge ist bewirkt.
- b) Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren „Packebusch-Hagenau“ hätten berücksichtigt werden müssen.
- c) Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung gemäß 149 FlurbG und der Zustellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet (§ 149 Abs. 2 und 3 FlurbG).
- d) Die Teilnehmergeinschaft „Packebusch-Hagenau“ erlischt, da ihre Aufgaben für abgeschlossen erklärt sind (§ 149 Abs.4 FlurbG)

Gründe:

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist sachlich gerechtfertigt. Der Bodenordnungsplan ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsplan genannten Beteiligten übergegangen. Nach dem Bodenordnungsplan wurden die öffentlichen Bücher berichtigt. Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung in dem festgelegten Umfang hergestellt worden. Die Unterhaltung dieser Anlagen ist geregelt. Aus dem Bodenordnungsplan abzuleitende Ansprüche und Verpflichtungen der Beteiligten sind abgeschlossen.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Bodenordnungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist dieses Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Die Teilnehmergeinschaft Packebusch-Hagenau hat ihre gesetzlichen Aufgaben, insbesondere die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen und die Leistung aller im Verfahren gegen sie festgesetzten Zahlungen, erfüllt. Es sind ihr keine Aufgaben verblieben. Sie erlischt daher entsprechend § 149 Absatz 4 des Flurbereinigungsgesetzes.

Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen. Der verbleibende Restkassenbestand wurde an die Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) überwiesen und die Kasse aufgelöst. Das Restguthaben ist zweckgebunden seitens der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) zur Instandhaltung und Pflege der im Bodenordnungsverfahren

geschaffenen gemeinschaftlichen Anlagen zu verwenden. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft hat dieser Regelung zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Goethestraße 3 und 5 in 29410 Salzwedel bzw. Akazienweg 25 in 39576 Stendal erhoben werden.

gez. Tuschick

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur1.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhältlich.